

Allgemeine Bedingungen

Für die Premium Hunde OP-Versicherung
(AVTK 2018 - Stand 07.2022)



PETGUARD

DER BESTE SCHUTZ FÜR DEINEN LIEBLING



Für alle Felle an eurer Seite

Zögere nicht uns bei Fragen zu kontaktieren:



01579-2623368



info@pet-guard.de

Die Gothaer Tierkrankenversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Gothaer Tierkrankenversicherung (AVTK 2018)

– Stand 07.2022

		Seite
Teil A:		
Leistungsbeschreibung	§ 1 Versicherungsfall	10
	§ 2 Beginn und Ende des Versicherungsfalls	10
	§ 3 Wartezeiten	10
	§ 4 Definitionen der Voraussetzungen für den Versicherungsfall	11
	§ 5 Geltungsbereich	11
	§ 6 Kosten für die Operation	12
	§ 7 Kosten für die Heilbehandlung	12
	§ 8 Vergütung des Tierarztes	12
	§ 9 Kosten für Behandlung im Ausland	12
	§ 10 Selbstbeteiligung bei Heilbehandlung	12
	§ 11 Versicherungssumme pro Versicherungsfall und pro Versicherungsjahr	13
	§ 12 Zuschuss zur elektronischen Tiermarkierung	13
	§ 13 Zuschuss zur Kastration	13
	§ 14 Zuschuss zu speziellen Operationen	13
	§ 15 Vorsorge-Zuschuss im Rahmen von Heilbehandlungen	13
	§ 16 Unterbringung von Hunden im Notfall	13
	§ 17 Todesfall-Leistung bei Unfall	13
	§ 18 Dokumenten- und Datendepot	13
	§ 19 Telefonische Rechtsberatung (JurLine)	14
	§ 20 Ausschluss bestimmter Beeinträchtigungen und Fehlentwicklungen	14
	§ 21 Ausgeschlossene Behandlungen und sonstige veterinärmedizinische Leistungen	14
Teil B:		
Allgemeine Bestimmungen	§ 22 Beginn des Versicherungsschutzes	15
	§ 23 Beitragszahlung, Versicherungsperiode	15
	§ 24 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	15
	§ 25 Folgebeitrag	16
	§ 26 Lastschriftverfahren	16
	§ 27 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	16
	§ 28 Dauer und Ende des Vertrags	17
	§ 29 Kündigung nach Versicherungsfall	17
	§ 30 Veräußerung und deren Rechtsfolgen	17
	§ 31 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	18
	§ 32 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles	19
	§ 33 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles	19
	§ 34 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	19
	§ 35 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	19
	§ 36 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	20
	§ 37 Verjährung	20
	§ 38 Örtlich zuständiges Gericht	20
	§ 39 Anzuwendendes Recht	20
	§ 40 Übergang von Ersatzansprüchen	20
	§ 41 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles	20
	§ 42 Anpassung des Beitrags und Recht auf Sonderkündigung	21
	§ 43 Beitragsanpassung aufgrund Alter des Tieres	21
	§ 44 Innovationsklausel	21
Teil C:		
Begriffserläuterung		22

Teil A: Leistungsbeschreibung

Was leistet Ihre Versicherung?

§ 1 Versicherungsfall

Tritt ein Versicherungsfall ein, können Sie Leistungen von uns beanspruchen. Ein gültiger Versicherungsfall muss eingetreten sein:

- nach Beginn des Versicherungsschutzes
- vor Ende des Vertrages.

1 Operation

Versicherungsfall ist die veterinärmedizinisch notwendige Operation des versicherten Tieres wegen Krankheit oder als Folge eines Unfalls.

Zum Versicherungsfall zählt auch:

- die letzte Untersuchung zur Vorbereitung der Operation (Vorbehandlung)
- die Behandlung nach einer Operation (Nachbehandlung).

2 Heilbehandlung

Bei einer Heilbehandlung sind versichert:

- Operationen
- ambulante und stationäre Behandlungen inkl. Diagnostik, sofern sie veterinärmedizinisch notwendig sind.

Der Versicherungsschutz besteht nur, wenn er zusätzlich vereinbart ist.

§ 2 Beginn und Ende des Versicherungsfalls

1 Es wird eine Operation durchgeführt:

Der Versicherungsfall beginnt mit der Vorbehandlung: Letzte Untersuchung vor der Operation (s. auch § 4 Absatz 2). Er endet mit Ablauf des 15. Kalendertags nach der Operation.

Sind wegen derselben Krankheit oder desselben Unfalls mehrere Operationen notwendig, zählen als ein Versicherungsfall:

- diese Operationen
- deren jeweilige letzte Untersuchung zur Vorbereitung der Operation
- deren jeweilige Nachbehandlung.

Der Versicherungsfall endet am 15. Kalendertag nach der letzten Operation.

2 Es erfolgt eine Heilbehandlung:

Der Versicherungsfall beginnt mit der ersten Inanspruchnahme des Tierarztes. Er endet, wenn nach dem Befund die Notwendigkeit einer weiteren Behandlung wegen derselben Krankheit oder desselben Unfalls nicht mehr besteht.

§ 3 Wartezeiten

1 Wartezeit

Es gilt für Versicherungsfälle aufgrund von Krankheit eine Wartezeit. Die Wartezeit beträgt je nach gewählter Produktlinie:

Produktlinie	Wartezeit
Gothaer Tierkranken Basis:	3 Monate
Gothaer Tierkranken Plus:	30 Tage
Gothaer Tierkranken Premium:	30 Tage

Das bedeutet: Entsprechend der gewählten Produktlinie beginnt der Versicherungsschutz erst nach dem Zeitpunkt, der im Versicherungsschein als Beginn des Versicherungsschutzes genannt ist. Für Versicherungsfälle innerhalb der Wartezeit leisten wir nicht.

Es besteht keine Wartezeit bei Versicherungsfällen aufgrund von Unfällen.

2 Besondere Wartezeit

Die Wartezeit beträgt in allen Produktlinien drei Monate für Versicherungsfälle aufgrund der folgenden Erkrankung: Kreuzbandriss. Unabhängig von der Ursache besteht bei dieser Diagnose generell kein Anspruch auf Wegfall der Wartezeit.

3 Diagnosestellung innerhalb der Wartezeit

Für die Behandlung von Erkrankungen, die vor Vertragsbeginn oder innerhalb der vertraglichen Wartezeit diagnostiziert wurden, besteht kein Versicherungsschutz.

Erfolgt die Diagnosestellung, aus der sich eine Operation ergibt, vor Vertragsbeginn oder innerhalb der vertraglichen Wartezeit, besteht kein Versicherungsschutz, selbst wenn die OP erst nach Ablauf der Wartezeit durchgeführt wird.

**§ 4
Definitionen der Voraussetzungen für den Versicherungsfall**

1 Operation

Eine Operation ist ein veterinärmedizinisch notwendiger chirurgischer Eingriff am oder im Körper des versicherten Tieres unter Narkose. Hierbei muss die Haut und das darunter liegende Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt werden. Mitversichert sind auch minimalinvasive Eingriffe mithilfe eines Endoskops, sofern es sich nicht um eine diagnostische Endoskopie handelt. Die Operation dient dazu, den Gesundheitszustand wieder herzustellen.

2 Untersuchung zur Vorbereitung der Operation (Vorbehandlung)

Eine Untersuchung zur Vorbereitung der Operation wird unmittelbar vor dem Eingriff durchgeführt. Es handelt sich insbesondere um:

- allgemeine Untersuchung zum Zustand des Tieres
- spezielle Untersuchungen (z. B. Röntgen, Labor).

Untersuchungen, aus denen sich die Diagnose für die Operation ergeben haben, sind nicht versichert. Wird die Operation nicht durchgeführt, ist die Untersuchung zur Vorbereitung der Operation nicht versichert.

3 Behandlung nach einer Operation (Nachbehandlung)

Nachbehandlung ist die veterinärmedizinisch notwendige Behandlung nach einem operativen Eingriff. Die Behandlung erfolgt nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft in Deutschland. Sie muss geeignet erscheinen, die Gesundheit des versicherten Tieres:

- wieder herzustellen
- zu verbessern
- eine Verschlechterung zu verhindern.

Die Nachbehandlung umfasst auch physiotherapeutische Behandlungen (siehe § 6). Diese müssen durch einen anerkannten Physiotherapeuten oder Tierarzt erfolgen und veterinärmedizinisch notwendig sein.

4 Heilbehandlung

Heilbehandlung ist eine veterinärmedizinisch notwendige Behandlung. Sie soll geeignet sein, die Gesundheit des versicherten Tieres:

- wieder herzustellen
- zu verbessern
- eine Verschlechterung zu verhindern.

Die Heilbehandlung erfolgt nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft in Deutschland.

5 Diagnostik (Diagnose)

Diagnostik umfasst alle veterinärmedizinischen Maßnahmen, die notwendig und geeignet erscheinen, zu einem Befund (Diagnose) zu gelangen. Hierzu zählen:

- Vorbericht
- Klinische Untersuchungen
- Spezielle Untersuchungen (z. B. Röntgen, Labor, MRT, CT).

Die Diagnostik erfolgt nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland.

6 Krankheit

Krankheit ist ein anormaler, unvorhersehbar eintretender, körperlicher Zustand des versicherten Tieres.

7 Unfall

Unfall ist ein Ereignis, das plötzlich von außen auf den Körper des versicherten Tieres einwirkt und eine körperliche Schädigung des versicherten Tieres nach sich zieht.

**§ 5
Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz besteht in Deutschland. Bei Auslandsaufenthalten gilt der Versicherungsschutz je nach vereinbarter Produktlinie wie folgt:

Produktlinie	Schutz im Ausland
Gothaer Tierkranken Basis:	12 Monate europaweit
Gothaer Tierkranken Plus:	12 Monate europaweit
Gothaer Tierkranken Premium:	12 Monate weltweit

Wie helfen wir Ihnen konkret?

§ 6 Kosten für die Operation

Bei einer Operation ersetzen wir die veterinärmedizinisch notwendigen Kosten, die im Versicherungsfall (§ 1) anfallen. Dies sind Kosten für:

- die Vorbehandlung vor der Operation
- den chirurgischen Eingriff unter Voll- und Teilnarkose
- am Operationstag notwendige Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien
- die medizinisch notwendige Unterbringung in einer Klinik nach der Operation
- die Nachbehandlung (z. B. Fäden ziehen und medizinisch notwendige Arzneimittel)
- Homöopathie im Rahmen der 15-tägigen OP-Nachsorge
- Prophylaktische Zahnsteinentfernung im Rahmen einer versicherten OP bis max. 50 Euro

Wir leisten bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Für nachfolgende zusätzliche Leistungen ist die Entschädigung begrenzt – je nach vereinbarter Produktlinie gilt:

- Physiotherapie im Rahmen der Nachbehandlung einer Operation – die Anwendungen müssen in direktem Zusammenhang mit der Operation erfolgen.

Produktlinie	Leistung
Gothaer Tierkranken Basis:	Nicht versichert
Gothaer Tierkranken Plus:	Nicht versichert
Gothaer Tierkranken Premium:	max. 10 Anwendungen zu je max. 30 Euro innerhalb eines Jahres ab OP-Datum

§ 7 Kosten für die Heilbehandlung

Wir ersetzen zusätzlich die veterinärmedizinisch notwendigen Kosten für:

- ambulante und stationäre Behandlungen
- Diagnostik von z. B. Blut oder Gewebe
- Arzneimittel sowie angewandte Verbrauchsmaterialien
- Akupunktur mit 5 Behandlungen pro Versicherungsjahr
- akute Zahnbehandlung – ausgenommen Zahnersatz
- Euthanasie bei Unfall oder unheilbaren Krankheiten.

Wir leisten bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Für MRT (Magnetresonanztomographie) und CT (Computertomographie) als Leistung außerhalb der GOT ist die Entschädigung begrenzt – Wir erstatten Ihnen die Kosten je nach Produktlinie:

Produktlinie	Leistung
Gothaer Tierkranken Basis:	100 EUR
Gothaer Tierkranken Plus:	200 EUR
Gothaer Tierkranken Premium:	400 EUR

Die Leistung erfolgt nur, wenn Heilbehandlungen versichert sind.

§ 8 Vergütung des Tierarztes

1 Wir erstatten die Vergütungen des Tierarztes nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der zum Versicherungsfall gültigen Fassung. Welcher maximale Gebührensatz erstattet wird, ist abhängig von der vereinbarten Produktlinie:

Produktlinie	GOT-Satz
Gothaer Tierkranken Basis:	2-fach
Gothaer Tierkranken Plus:	3-fach
Gothaer Tierkranken Premium:	4-fach

2 Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass die Behandlung nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland erfolgt. Die Behandlung muss für das jeweilige Krankheitsbild beziehungsweise die Unfallfolge folgende Kriterien erfüllen:

- medizinisch notwendig
- zweckmäßig
- angemessen
- verhältnismäßig.

§ 9 Kosten für Behandlung im Ausland

Tritt der Versicherungsfall während einer Reise im Ausland ein, erstatten wir die versicherten Kosten gemäß §§ 6 und 7. Die Übernahme der Kosten erfolgt gemäß der im jeweiligen Land üblichen Vergütung für Tierärzte. Wir behalten uns vor, die Leistungen auf die Kosten zu beschränken, welche maximal bei einer Behandlung in Deutschland angefallen wären. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Reise einzig dem Zweck der Behandlung oder Operation dient.

§ 10 Selbstbeteiligung bei Heilbehandlungen

Die Ersatzleistung je Heilbehandlung wird um 20 Prozent gekürzt (Selbstbeteiligung). Erfolgt die Heilbehandlung im Zusammenhang mit einer Operation, findet die Selbstbeteiligung keine Anwendung.

**§ 11
Versicherungssumme
pro Versicherungsfall und
pro Versicherungsjahr**

1 Versicherungssumme pro Versicherungsfall

Die vereinbarte Versicherungssumme gilt für alle Leistungen, die für den jeweiligen Versicherungsfall anfallen.

2 Versicherungssumme pro Versicherungsjahr (Jahreshöchstentschädigung)

Die Summe unserer Leistungen für alle im Versicherungsjahr eintretenden Versicherungsfälle ist durch die Versicherungssumme gemäß Absatz 1 begrenzt.

Welche zusätzlichen Leistungen erbringen wir?

**§ 12
Zuschuss zur elektronischen
Tiermarkierung**

Für das Injizieren eines Identifizierungschips, der die ISO-Norm erfüllt, leisten wir einmalig einen Zuschuss von max. 25 Euro. Die Kosten müssen dem Versicherungsnehmer entstanden sein. Diesen Zuschuss erbringen wir auch für eine bereits erfolgte Injizierung bei Vorlage der Tierarztrechnung.

**§ 13
Zuschuss zur Kastration**

Wir leisten für das versicherte Tier je nach Produktlinie einen einmaligen Zuschuss zur Kastration:

Produktlinie	Leistung
Gothaer Tierkranken Basis:	50 Euro
Gothaer Tierkranken Plus:	100 Euro
Gothaer Tierkranken Premium:	150 Euro

**§ 14
Zuschuss zu speziellen
Operationen**

Für nachfolgende zusätzliche Leistungen ist die Entschädigung begrenzt: Operationen infolge von Hüft- oder Ellbogengelenksdysplasie und Vorstufen dieser Erkrankung (z. B. Isolierter Processus Anconaeus (IPA), Fragmentierter Processus coronoideus medialis ulnae (FPC), Osteochondrosis Dissecans (OCD), Radius Curvus). Je nach vereinbarter Produktlinie gilt in teilweiser Abänderung von § 20 und begrenzt auf maximal 2 Versicherungsfälle für das versicherte Tier:

Produktlinie	Leistung
Gothaer Tierkranken Basis:	Nicht versichert
Gothaer Tierkranken Plus:	Nicht versichert
Gothaer Tierkranken Premium:	1.000 EUR

**§ 15
Vorsorge-Zuschuss im Rahmen
von Heilbehandlungen**

Wir leisten einen jährlichen Zuschuss zu Vorsorgebehandlungen (z. B. Impfung, Wurmkur, Zahnprophylaxe) je nach Produktlinie:

Produktlinie	Leistung
Gothaer Tierkranken Basis:	25 Euro
Gothaer Tierkranken Plus:	50 Euro
Gothaer Tierkranken Premium:	100 Euro

Die Leistung erfolgt, wenn Heilbehandlungen versichert sind.

**§ 16
Unterbringung von Hunden
im Notfall**

Wir übernehmen die Kosten für die Unterbringung und Versorgung des versicherten Tieres. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert sind, weil Sie:

- einen Unfall hatten
- unvorhergesehen in ein Krankenhaus eingewiesen wurden
- gestorben sind

und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Unterbringung muss in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim erfolgen.

Der Anspruch auf die Unterbringung von Tieren im Notfall kann außer von Ihnen auch geltend gemacht werden von:

- den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen
- Ihren Verwandten, die nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

**§ 17
Todesfall-Leistung bei Unfall**

Bei einem Unfall (§ 4 Ziffer 7) des versicherten Tieres mit Todesfolge leisten wir einen Betrag in Höhe von 250 Euro. Voraussetzung für die Leistung sind:

- Der Tod tritt innerhalb von 72 Stunden als unmittelbare Folge des Unfalls ein
- Der Tod ist keine unmittelbare Folge einer Vergiftung oder einer Infektion
- Es sind Heilbehandlungen versichert.

Die Selbstbeteiligung für Heilbehandlung findet keine Anwendung.

**§ 18
Dokumenten- und Datendepot**

In einem von uns vorgehaltenen Dokumenten- und Daten-Depot können Sie folgende Informationen zu Ihrem Tier archivieren lassen:

- Kopien wichtiger Dokumente (höchstens 20 DIN A4-Seiten, z. B. Kaufvertrag, Abstammungsurkunde, EU-Heimtierausweis)
- Sonstige Daten.

Der Zugriff auf das Depot ist nur Ihnen und den durch Sie benannten Personen möglich. Wir stellen Ihnen die archivierten Kopien nach Benachrichtigung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung.

Außerdem unterstützen wir Sie bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch:

- Nennen der zuständigen Behörden,
- Informationen, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.

Wir verpflichten uns, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln. Die archivierten Kopien werden wir nach Beendigung des Vertrages vernichten.

§ 19

Telefonische Rechtsberatung (JurLine)

Sie können über das Notfall-Telefon – Rufnummer 030 5508-81508 – einen ersten telefonischen Rat oder eine erste telefonische Auskunft zu Rechtsfragen einholen. Die Rechtsauskunft bezieht sich rund um die Haltung des versicherten Tieres. Sie erhalten die Auskunft von einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in privaten rechtlichen Angelegenheiten. Auf den Sachverhalt muss deutsches Recht anwendbar sein. Die Rechtsberatung darf nicht mit einer anderen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen, die er gegen Gebühr ausübt.

Wann kann Ihnen die Versicherung nicht helfen?

§ 20

Ausschluss bestimmter Beeinträchtigungen und Fehlentwicklungen

Für die Behandlung der nachfolgend genannten Krankheiten bzw. Fehlentwicklungen übernehmen wir keine Kosten. Dies gilt auch für alle damit in ursächlichem Zusammenhang stehenden weiteren Behandlungen unabhängig von der Ursache (z. B. angeboren, genetisch- oder unfallbedingt):

1 Im Bereich der Knochen und Gelenke:

- Ellbogengelenkdysplasie (ED)
- Isolierter Processus Anconaeus (IPA)
- Fragmentierter Processus coronoideus medialis ulnae (FCP/FPC)
- Osteochondrosis Dissecans (OCD)
- Radius curvus
- Hüftgelenkdysplasie (HD)
- Patellaluxation

2 Im Bereich der Augen und Mundhöhle:

- Ektropium
- Entropium
- Persistierende Milchcanini
- Lippen-Kiefer-Gaumenspalte

3 Sonstige:

- Kryptorchismus
- Nabel- und Eingeweidebruch einschließlich Zwerchfellhernien
- Brachycephales Syndrom
- Brachyurie und Anurie
- Urachus persistens

§ 21

Ausgeschlossene Behandlungen und sonstige veterinärmedizinische Leistungen

Für die nachfolgend genannten tierärztlichen Leistungen übernehmen wir keine Kosten:

1 Operationen:

- Chirurgische Eingriffe, die der Herstellung des jeweiligen Rassestandards dienen und ästhetischen Charakter haben. Dies gilt auch für Maßnahmen am Gebiss des Tieres
- Kastrationen und Sterilisationen bei männlichen und weiblichen Tieren, hormonell durchgeführte Östrusverschiebungen bei weiblichen Tieren und die chemische Kastration des Rüden. Dies gilt unabhängig von einer medizinischen Indikation.
- Lidspaltenplastik
- Für Operationen infolge der Diagnose Kreuzbandriss gilt in allen Produktlinien eine generelle Wartezeit von 3 Monaten.

2 Behandlungen:

- Physiologisch ablaufende Geburten, Trächtigkeits-Untersuchung und zuchthygienische Maßnahmen. Versichert sind jedoch die Kosten für die Behandlung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kaiserschnitt entstehen. Voraussetzung ist, der Kaiserschnitt ist wegen Komplikationen bei der Geburt veterinärmedizinisch notwendig
- Behandlung von Endo- und Ektoparasiten insbesondere Floh-, Zeckenbekämpfung sowie Entwurmung
- Zahnersatz (Prothetik) und Korrektur von Zahn- und Kieferanomalien
- Regenerative Therapien (z.B. Stammzell-Therapie, PRP, IRAP)
- Komplementäre bzw. alternative Behandlungsmethoden (z. B. Laser- und Magnetfeld-Therapie, Neuraltherapie, Osteopathie, Chiropraktik, Bioresonanz)
- Wissenschaftlich nicht anerkannte Diagnose- und Therapie-Maßnahmen
- Physiotherapeutische Behandlungen (z. B. Laufband, Aquatrainer etc.), sofern sie nicht als Nachbehandlung im Rahmen einer versicherten OP erfolgen
- Homöopathie, sofern sie nicht als Nachsorgebehandlung einer versicherten OP erfolgt
- Parasitäre Erkrankungen bei unterlassenen Vorsorgemaßnahmen
- Diagnose und Behandlung von Viren- und Infektionserkrankungen (z. B. Staupe, Hepatitis (HCC), Leptospirose, Parvovirose, und Tollwut) sowie Parasitenerkrankungen. Wir leisten, wenn das Bestehen eines Impfschutzes für das versicherte Tier durch einen internationalen Impfpass nachgewiesen werden kann oder Vorsorgemaßnahmen nicht unterlassen wurden
- Euthanasie eines versicherten Tieres. Die gilt nicht bei unheilbaren Krankheiten oder Unfall.

3 Sonstige Leistungen und Sachmittel:

- Zuschläge für apparativen Aufwand und Zeitgebühren; Ausnahme: Es liegen die Voraussetzungen für einen Notfall vor
- Wege-, Verweilgeld und Reisekosten des Tierarztes
- Transportkosten
- Erstellen von Gesundheitszeugnissen und Gutachten, Aufnahmeuntersuchung
- Tierärztliche Konsultationen, die keine Behandlung nach sich ziehen und Maßnahmen vorbeugenden Charakters
- Diät- und Ergänzungsfutter, auch wenn diese zur Behandlung eingesetzt werden, und vorbeugende Vitamin- und Mineralstoffpräparate und Pflegemittel einschließlich Shampoos, Ohrreinigern und Augentropfen ohne arzneilich wirksame Inhaltsstoffe
- Golddrahtimplantation (GDI), Prothesen und künstliche Gelenke
- Ersatz von Herzklappen, Implantation von Herzschrittmachern (einschließlich Materialien)
- Tragevorrichtungen, Gehhilfen und Geschirr sowie Pflegemittel.

4 Sonstige Ausschlüsse:

- Nachvertragliche Behandlungen und Behandlungen von Krankheiten und Unfällen, die während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes auftreten
- Behandlung von Schäden, die Sie bzw. ein Angehöriger der Familie vorsätzlich herbeigeführt haben bzw. für die Sie einen Anspruch arglistig erhoben haben
- Folgen von nicht versicherten Eingriffen
- Folgen von Erkrankungen bzw. deren Behandlungen, die nach Beendigung des Vertrags anfallen.
- Behandlung von Krankheiten, die infolge von Epidemien oder Pandemien entstehen
- Behandlung von Krankheiten oder Unfällen, die durch Kriegsereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand und Gewalt anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen
- Behandlung von Krankheiten oder Unfällen, die durch Erdbeben, Überschwemmungen und Kernenergie entstehen.

Teil B: Allgemeine Bestimmungen

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Was muss ich bei der Beitragszahlung beachten?

§ 22

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erstbeitrags.

§ 23

Beitragszahlung, Versicherungsperiode

1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt. Die Zahlung erfolgt entweder monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich.

2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Dauer des Vertrages länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Dauer des Vertrages kürzer als ein Jahr, entspricht die Versicherungsperiode der Dauer des Vertrages.

§ 24

Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1 Fälligkeit des Erstbeitrags

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Beginns der Versicherung zu zahlen. Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines Rechts auf Widerruf.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Abschluss des Vertrages, ist der erste Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist möglich, solange Sie die Zahlung nicht veranlasst haben.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht verpflichtet zu leisten. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

§ 25 Folgebeitrag

1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.

Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, sind wir von der Pflicht zur Leistung frei.

5 Kündigung nach Mahnung

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Frist zur Zahlung den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Ablauf der Frist wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf müssen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen.

6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist veranlasst wird.

Unsere Leistungsfreiheit nach Abs.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

§ 26 Lastschriftverfahren

1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt, die wir in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegeben haben.

2 Fehlgelagener Lastschrifteinzug

Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat zu kündigen. Die Kündigung kann in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

§ 27 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

2.1 Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung zum Widerruf auf folgendes hinweisen:

- das Widerrufsrecht
- die Rechtsfolgen des Widerrufs
- den zu zahlenden Betrag

und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, müssen wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- 2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung von uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- 2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.
- 2.5 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

Wie lange dauert der Vertrag, wann endet er, wie erfolgt die Kündigung?

§ 28

Dauer und Ende des Vertrags

1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Dauer des Vertrages von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit des Vertrages eine Kündigung zugegangen ist.

3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, z. B. durch Tod des Tieres, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangten.

§ 29

Kündigung nach Versicherungsfall

1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Der Eintritt des Versicherungsfalles setzt die Leistungspflicht des Versicherers voraus. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Ihre Kündigung wird mit Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3 Kündigung durch Versicherer

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

§ 30

Veräußerung und deren Rechtsfolgen

1 Übergang der Versicherung

Wird das versicherte Tier von Ihnen veräußert, tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in Ihre aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

2 Kündigung

Wir sind berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Dieses Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt. Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist uns vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in anzuzeigen. Dies hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erfolgen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir müssen nachweisen, dass wir den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir bleiben ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.

Welche Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung und andere Obliegenheiten bestehen?

§ 31 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1 Vollständige und richtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Die Anzeige hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erfolgen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie Ihre Pflicht zur Anzeige gemäß Ziffer 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

2.1 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Pflicht zur Anzeige nach Ziffer 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

2.3 Vertragsänderung

Haben Sie Ihre Pflicht zur Anzeige nach Ziffer 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Bestandteil des Vertrages. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Bestandteil des Vertrages.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben. Dies muss innerhalb eines Monats nachdem wir davon Kenntnis haben erfolgen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben. Dies hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erfolgen.

5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Wir können uns auf unsere Rechte

- zum Rücktritt
- zur Kündigung
- zur Vertragsänderung

nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

6 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

§ 32 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

§ 33 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- b) Uns soweit möglich unverzüglich jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Dies kann in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen. Desweiteren haben Sie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
- c) Von uns angeforderte Belege auf eigene Kosten beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

§ 34 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine Obliegenheit vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Der Hinweis hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erfolgen.

Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Was ist sonst zu beachten?

§ 35 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

1 Anzeigepflicht

Haben Sie ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach Ziffer 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in § 30 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Haben Sie ein Interesse bei mehreren Versicherern gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt. Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
Erlangen Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird.

Die Aufhebung des Vertrages wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

§ 36 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

1 Form, zuständige Stelle

Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall, das Sie uns Ihre Namensänderung nicht anzeigen.

§ 37 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der von uns mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 38 Örtlich zuständiges Gericht

1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder einer unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder einer unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 39 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 40 Übergang von Ersatzansprüchen

1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

§ 41 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wir sind von der Pflicht zur Entschädigung frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Versuch einer Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 42

Anpassung des Beitrags und Recht auf Sonderkündigung

1 Prüfung der Beiträge

Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Beiträge für bestehende Versicherungen zu überprüfen. Die Prüfung erfolgt alle zwei Jahre durch eine neue Kalkulation. Danach wird entschieden, ob:

- die Beiträge beibehalten werden können
- eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.

Damit soll sichergestellt werden, dass die Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllt werden können. Des Weiteren soll die Tarifierung risikogerecht sein.

2 Regeln der Prüfung

Für die Prüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:

- Die Prüfung ist stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl abgrenzbarer Risiken durchzuführen.
- Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
- Versicherungen werden in Risikogruppen zusammengefasst, wenn sie nach mathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen.
- Als Grundlage für die Berechnung können interne Daten und übergreifende Daten (z. B. Statistiken des Verbandes) dienen.
- Im Rahmen der Prüfung vergleichen wir, die Veränderung
 - des Schadenaufwands (bezogen auf die Bemessungsgrundlage) inklusive der voraussichtlichen Entwicklung zukünftiger Schäden
 - der Kosten, die den Verträgen zurechenbar sind.

Es werden hierbei nur Änderungen berücksichtigt, die sich seit der letzten Kalkulation der Beiträge ergeben haben. Der Ansatz für Gewinn und Provisionen bleibt unberücksichtigt.

3 Erhöhung und Ermäßigung des Beitrags

Ergibt die Prüfung eine Veränderung von mindestens 3,5 % (Bagatellgrenze), gelten folgende Regeln:

- im Falle einer Steigerung sind wir berechtigt
 - im Falle einer Verminderung sind wir verpflichtet,
- die Beiträge für die bestehenden Verträge anzupassen. Die Anpassung erfolgt ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode.

Wird eine Veränderung von weniger als 3,5 % festgestellt, werden die Beiträge nicht angepasst.

4 Obergrenze für die Anpassung des Beitrags

Ergibt die Überprüfung eine Veränderung von mehr als 10 %, wird die Anpassung des Beitrags auf 10 % begrenzt.

5 Vergleich mit Beiträgen von neuen Verträgen

Wir können für die bestehenden Verträge höchstens die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen, wenn folgende Sachverhalte vorliegen:

- Die ermittelten Beiträge sind für bestehende Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge
- Die Tarife für bestehende und für die neu abzuschließenden Verträge enthalten:
 - die gleichen Merkmale für die Berechnung des Beitrags
 - den gleichen Umfang der Versicherung.

6 Vortrag

Es erfolgt ein Vortrag für folgende Sachverhalte:

- nicht genutzte Veränderungen oberhalb der Bagatellgrenze
- nicht berücksichtigte Anpassungen unterhalb der Bagatellgrenze
- nicht berücksichtigte Anpassungen oberhalb der Obergrenze
- nicht berücksichtigte Veränderungen oberhalb der Beiträge für neue Verträge im Sinne von Ziffer 5.

Diese zunächst ungenutzten bzw. nicht berücksichtigten Erhöhungen können zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Reduzierungen werden nachgeholt, sobald die Bagatellgrenze überschritten wurde.

7 Recht auf Sonderkündigung bei Erhöhung des Beitrags

Erhöhen wir die Beiträge, können Sie den Vertrag kündigen. Dafür haben Sie eine Frist von einem Monat. Die Frist beginnt, sobald Ihnen die Information über die Erhöhung des Beitrags zugegangen ist. Die Kündigung wirkt sofort, frühestens jedoch, wenn der höhere Beitrag wirksam wird. Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Recht, zu kündigen, hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat, bevor die Erhöhung der Beiträge wirksam wird, zugehen.

§ 43

Beitragsanpassung aufgrund Alter des Tieres

Für die erstmalige Festlegung des Beitrages ist unter anderem das Alter des Tieres maßgebend.

Während der Vertragslaufzeit findet jeweils zur nächsten Hauptfälligkeit eine Beitragsanpassung aufgrund des aktuellen Alters des Tieres statt. Die Entwicklung des Beitrags aufgrund des Alters ist im Antrag bzw. Versicherungsschein dargestellt.

§ 44

Innovationsklausel

Unsere Allgemeine Bedingungen für die Gothaer Tierkrankenversicherung (AVTK 2018) werden ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert:

In diesem Fall gelten diese Vorteile ab dem Zeitpunkt der Änderung auch für alle Bestandsverträge, denen diese Versicherungsbedingungen zu Grunde liegen.

Teil C: Begriffserläuterungen

Mit den nachfolgenden Erläuterungen möchten wir Ihnen die Verständlichkeit schwieriger Fachausdrücke erleichtern. Sie sind weder Bestandteil des Versicherungsvertrags noch eine Auslegungshilfe für den Vertrag.

Begriff	Erläuterung
Brachycephales Syndrom	Hierbei handelt sich um eine angeborene, erbliche Deformation des Schädels, die zu verschiedenen gesundheitlichen Problemen führt. Es umfasst die folgenden Hauptkomponenten: <ul style="list-style-type: none">• Zu enge Nasenlöcher (stenotische Nares)• Abnormal gestaltete Nasenmuscheln• Zu langes Gaumensegel• Zu kleiner Kehlkopf und zu geringer Durchmesser der Luftröhre• Kehlkopfkollaps.
Brachyurie und Anurie	Als Brachyurie wird eine angeborene Verkürzung des Schwanzes bei Wirbeltieren bezeichnet. Die vollständige Abwesenheit des Schwanzes bei normalerweise geschwänzten Tieren wird als Anurie bezeichnet. Brachyurie und Anurie ist mit verschiedenen Fehlbildungen der Wirbelsäule vergesellschaftet. Es können Keilwirbel, Blockwirbel oder Schmetterlingswirbel auftreten; desgleichen Spina bifida. Dadurch kann die Entwicklung des Rückenmarks gestört sein, sodass es zu neurologischen Störungen der hinteren Körperhälfte kommt (z. B. Paraparese, Paraplegie, Harn- und/oder Kotinkontinenz).
Ektropium	Auswärtsstülpung des Lidrandes.
Ellbogengelenkdysplasie (ED)	Fehlentwicklung des Ellbogengelenks. Als Folge können weitere Erkrankungen wie auch Arthrosen auftreten.
Entropium	Einstülpung des Lidrandes.
Fragmentierter Processus coronoideus medialis ulnae	Fissur oder Separierung des medialen Koronoidfortsatzes der Elle. Defekt im Ellbogengelenk, der zur Ellbogengelenkdysplasie führen kann.
Hüftgelenkdysplasie (HD)	Fehlentwicklung des Hüftgelenks, die angeboren und entwicklungsbedingt sein kann.
Isolierter Processus Anconaeus (IPA)	Abgerissener bzw. nicht verwachsener knöcherner Vorsprung der Elle im Ellbogengelenk. Eine von vier Erkrankungen, die zur Fehlentwicklung (Dysplasie) des Ellbogengelenks (ED) führen kann.
Kryptorchismus	Ein- oder beidseitiges Fehlen des Hodens im Hodensack (Lageanomalie des Hodens).
Nabel- und Eingeweidebruch	Austritt von Eingeweiden aus der Bauchhöhle durch eine angeborene oder erworbene Lücke in den tragenden Bauchwandschichten. Auch das Zwerchfell als Trennung von Bauch- und Brusthöhle kann betroffen sein, ein Zwerchfellbruch zählt daher ebenso zu den Eingeweidebrüchen.
Osteochondrosis Dissecans (OCD)	Gelenkerkrankung, bei der sich Risse im Knorpel und/oder im unterliegenden Knochen formen. Eine der Erkrankungen, die zu ED führen kann.
Patellaluxation	Kniegelenksverletzung (Verrenkung der Kniescheibe), die entwicklungsbedingt sein kann.
Persistierende Milchcanini	Milchfangzähne, die noch längere Zeit nach dem Durchbruch der bleibenden Fangzähne im Zahnbogen verbleiben.
Radius curvus	Ellbogengelenkdysplasie (ED).
Urachus persistens	Fehlbildung im Nabel- / Blasenbereich.
Zuchthygienische Maßnahmen	Als zuchthygienische Maßnahmen gelten z. B. Untersuchungen zur Deckzeitpunktbestimmung (Progesteronspiegel, Vaginalzytologie etc.), der Fruchtbarkeit (Sperma etc.) sowie vom Zuchtverband vorgeschriebene Untersuchungen auf genetische Erkrankungen.

Informationen zu Ihren Extra-Services

Als Kunde der Gothaer profitieren Sie von zahlreichen Informations- und Soforthilfeleistungen rund um die Themen Auto, Reise sowie Haus und Wohnung. Das Gothaer Service-Telefon 0800 4464000 steht Ihnen hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

Die im Folgenden aufgeführten Extra-Services für unterwegs und für Ihr Zuhause sind kostenfrei für Sie.

Extra-Services für unterwegs

Unterwegs und auf Reisen kann viel passieren. Und das nicht nur mit dem Auto. So individuell, wie es Ihre Situation erfordert, versuchen wir auch, Ihnen zu helfen – schnell und zuverlässig. Hier einige Beispiele:

Services bei Fahrzeug-Ausfall

Damit Sie weiter kommen, wenn Sie einmal liegen bleiben – wir helfen Ihnen:

- Vermitteln von Pannenhilfs-, Abschlepp und Bergungsdiensten
- Nennen von KFZ-Werkstätten
- Organisieren des KFZ-Rücktransports (inkl. Pick-up-Service)

Traveller-Services

Damit Sie Ihre schönsten Wochen im Jahr sicher genießen können – wir helfen Ihnen:

- Telefonische Dolmetscherdienste
- Telefonische Reiseberatung (Impf-, Gesundheits-, Devisen- und Aufenthaltsbestimmungen)
- Nennen und Vermitteln von Hotelunterkünften, Mietwagenstationen, Dolmetschern und Rechtsanwälten im In- und Ausland
- Organisieren einer (vorzeitigen Heim- bzw. verspäteten An-)Reise
- Nennen und Einschalten von Botschaften und Konsulaten bei Notfällen im Ausland
- Hilfe bei der Ersatzbeschaffung von Pässen, Führerschein etc. und bei der Kreditkartensperrung

Gesundheits-Services

Damit Sie gut versorgt sind – wir helfen Ihnen:

- Nennen von qualifizierten Ärzten und Krankenhäusern im In- und Ausland, Rehakliniken etc.
 - Gespräche vermitteln zwischen behandelndem Arzt und Hausarzt
 - Besorgen und Versenden von lebenswichtigen Medikamenten, Brillen und medizinischen Hilfsmitteln
 - Organisieren von Überführungen und Bestattungen inkl. Abwickeln aller Formalitäten im Ausland
- Die Kosten für die vermittelten Leistungen wie z. B. Medikamente oder Bahnfahrkarten werden nicht übernommen.

Extra-Services für Ihr Zuhause

Sie haben sich ausgesperrt? Oder brauchen Sie einfach für eine Renovierung einen Handwerker? Es gibt viele Situationen, bei denen wir Sie unterstützen können – schnell und qualifiziert.

Handwerker-Services

Wir vermitteln Ihnen:

- Dachdecker
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallateur
- Gebäudereiniger
- Glaser
- Maler
- Maurer
- Rundfunk- und Fernsehtechniker
- Raumausstatter
- Tischler

Dienstleister-Services

Wir vermitteln Ihnen:

- Brand- und Wasserreinigung
- Experten für Alarmanlagen und Stahlschränke
- Haushüter
- Hotel
- Reinigung/Reparatur von Orientteppichen, Gemälden und Antiquitäten
- Sachverständige
- Schlüsseldienst
- Spedition und Möbelpacker
- Wach- und Sicherheitsdienst

Die Kosten für die jeweiligen Handwerker und Dienstleister werden übernommen, wenn ein Anspruch auf Leistung im Schadenfall besteht.